

---

## MaStR-SonderNewsletter: Papierregistrierung

20.01.2021

### Papierregistrierung im MaStR – Übergangsfrist zum 31.01.2021

Das Webportal des MaStR ist im Januar 2019 in Betrieb gegangen. 24 Monate später am 31.1.2021 endet die Übergangsfrist für die erneute oder erstmalige Registrierung der Bestandsanlagen im MaStR. Die Bundesnetzagentur hatte im Newsletter 2020/6 über den Registrierungsweg der Papierregistrierung informiert. Die MaStR-Verordnung sieht vor, dass Anlagenbetreiber, die natürliche Personen sind, ihre Registrierung im MaStR auch mit Papierformularen durchführen können. Vollständig und lesbar ausgefüllte Formulare werden durch Mitarbeiter der Bundesnetzagentur ins Portal übernommen. Dieser Prozess muss bei einer Stichtagsregelung wie der Übergangsfrist zu einem Konflikt führen. Es wird Formulare geben, die rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind, aber nicht rechtzeitig verarbeitet wurden. Diese Situation tritt etwas häufiger auf, weil auch in der Papierregistrierung in der letzten Zeit ein kontinuierlicher Anstieg der Registrierungszahlen zu beobachten ist.

#### Ziel dieses Sondernewsletters:

- Dieser Sondernewsletter soll zum einen jeden Netzbetreiber über die Zahl der noch nicht verarbeiteten Formulare informieren. Hierzu ist dieser Newsletter mit einer Liste der Netzbetreiber verlinkt, von denen wir zum jetzigen Zeitpunkt wissen, dass sie in nicht bearbeiteten Papierregistrierungsformularen als Anschlussnetzbetreiber benannt sind.
- Zum anderen soll hier erneut auf die Vorgehensweise hinsichtlich des Fälligkeitsaufschubs hingewiesen werden. Insbesondere soll auf das Zusammenspiel mit den nicht bearbeiteten Papierregistrierungsformularen eingegangen werden.
- Außerdem wollen wir Sie erneut (wie bereits im Newsletter 2020/1) darüber informieren, ab wann aus Sicht der Bundesnetzagentur eine Einheit als registriert gilt.

#### Wann gilt eine Einheit/Anlage als registriert?

Grundsätzlich gilt: Eine Einheit gilt als registriert, sobald der Anlagenbetreiber sich und seine Einheit erfolgreich im MaStR registriert hat.

Eine Registrierung ist auch dann fristgerecht, wenn nicht alle Daten zutreffend sind, bzw. wenn Sie als Netzbetreiber Datenkorrekturen anfordern.

Wenn der Anlagenbetreiber nach Abschluss der Registrierung feststellt, dass er sich bei einem Datenfeld vertan hat, so hat er die Möglichkeit, selbst eine Korrektur vorzunehmen. Die ursprüngliche Registrierung bleibt dabei gültig. Auch das Registrierungsdatum ändert sich nicht. Das gleiche gilt, wenn Sie als Netzbetreiber im Rahmen der Netzbetreiberprüfung einen Korrekturbedarf anmelden und es daraufhin zu einer Korrektur kommt. Datenfehler sind für die Fristwahrung also weitgehend unschädlich. Das Datum der ersten Registrierung gilt als Registrierungsdatum.

Ausnahme: Es kann keine Registrierung und damit keine Wahrung der Frist angenommen werden, wenn die Daten so grob fehlerhaft sind, dass die Anlage nicht identifiziert werden kann oder wenn die Anlage im falschen Betriebsstatus (z.B. „in Planung“) registriert wurde.

---

## Vorgehensweise des Fälligkeitsaufschubs im Zusammenhang mit der Papierregistrierung

Wie im Sondernewsletter zum Ende der Übergangsfrist bereits beschrieben, stellt die Abwicklung der Regelungen zum Fälligkeitsaufschub (§ 23 MaStRV) sowohl Netzbetreiber, als auch alle anderen davon betroffenen Akteure vor Herausforderungen. Überhaupt zweifelsfrei zu erkennen, dass eine bestimmte Anlage tatsächlich nicht im Register eingetragen ist, ist nicht in allen Fällen eindeutig/einfach. Die Einheiten, deren Registrierung per Papierformular bei der Bundesnetzagentur erfolgt ist, werden bei Ihrer Registrierung mit einem Registrierungsdatum gleich dem Posteingangsdatum bei der Bundesnetzagentur registriert. Diese Einheiten sind somit fristgerecht registriert, jedoch erst im MaStR zu finden, wenn die Formulare von der Bundesnetzagentur bearbeitet wurden. Zwischen dem Registrierungsdatum und dem Bearbeitungstag ist somit ein Zeitversatz.

Mit der Novelle des EEG 2021 wurde die MaStRV insoweit geändert, dass die Zahlungen für Einheiten, die vor dem 1. Februar 2019 in Betrieb genommen wurden, nach Ablauf der Übergangsfrist erst dann nicht fällig werden, wenn der Netzbetreiber Kenntnis von der fehlenden Registrierung hat oder haben müsste (§ 25 Abs. 6 MaStRV).

Diese Regelung ermöglicht es Ihnen, die Ihnen bekannten Fälle konzentriert und systematisch auf- und abzarbeiten. Insbesondere bei Einheiten, die möglicherweise per Papierformular registriert wurden, kann nicht gesichert davon ausgegangen werden, dass der Netzbetreiber Kenntnis von der fehlenden Registrierung hat oder haben müsste.

Bis April 2021 müsste der Prozess der Abarbeitung der Papierformulare durch die Bundesnetzagentur abgeschlossen sein, sodass ab diesem Zeitpunkt nur noch in wenigen Einzel- bzw. Klärfällen eine ausstehende Papierregistrierung von Bestandsanlagen im MaStR gegeben ist.

## Liste der bei der Bundesnetzagentur ausstehenden Papierregistrierungen je Netzbetreiber und Energieträger

In der nachstehend verlinkten Liste finden Sie die Anzahl der Papierformulare (je Energieträger und Netzbetreiber), die derzeit bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind, aber noch nicht verarbeitet wurden. Diese Liste wird unter folgendem Link: [www.bnetza.de/mastr-nb](http://www.bnetza.de/mastr-nb)

auf den Seiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Durch neu eingehende Papierformulare und durch die Abarbeitung von Formularen ergeben sich kontinuierlich Änderungen, weshalb diese Liste zeitnah immer wieder erneuert wird. Die Liste ist ein Anhaltspunkt für Sie, entsprechende fehlende Registrierungen und mögliche Zurückhaltung von Zahlungen zu überprüfen.